

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nächtlicher Lärm

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Alkoholverbot

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

§ 8 Schutz von Weinbergen

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen

§ 11 Tierhaltung

§ 12 Verunreinigung öffentlicher Straßen

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 15 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

§ 16 Taubenfütterungsverbot

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 19 Bettlerei

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 21 Bienenhaltung

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerunterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsflächen, bzw. Andienungsbuchten; ferner Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind

1. allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grün- und Erholungsanlagen
2. sonstige Grünflächen, die der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

Den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach Ziff 1 gleichgestellt sind öffentliche Spiel-, Bolz-, Sport- und Festplätze. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören auch die Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) oder die eingefriedeten Bereiche der Spielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nächtlicher Lärm

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

(1) In Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden haben sich Personen derart zu verhalten, dass beispielsweise durch Singen, Musizieren, Kegeln, lautstarkes Unterhalten oder den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-, Musik- und Spielgeräten kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Unter Absatz 1 Satz 1 fallen nicht die bis 22.00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik- und Gesangsvereine und Sportvereine.

(3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Alkoholverbot

(1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sport-, Spiel- und Bolzplätzen in bewohnten Gebieten ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.30 Uhr verboten, sofern nicht im Einzelfall andere Benutzungszeiten gelten. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht

durchgeführte Sportbetrieb der Vereine auf Sportplätzen sowie die Nutzung dieser Plätze im Rahmen des Schulbetriebes.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

(3) Sofern das Schulgelände (z.B. der Schulhof oder Schulsportplatz) nach Beschilderung bzw. Nutzungsregelung außerhalb des Schulbetriebs genutzt werden kann, ist dieses mit den Plätzen nach Abs. 1 gleichgestellt. Die Regelung in Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Auf den Plätzen bzw. dem Gelände nach Abs. 1 und 2 darf kein Alkohol konsumiert oder mitgeführt werden. Für das Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die nicht gewerblicher Art sind und die geeignet sind, Ruhe anderer erheblich zu stören, dürfen an Werktagen (einschließlich Samstagen) in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zu Erfüllung der den Anliegern obliegenden Räum- und Streupflicht.

(2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. a.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff-/Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und Sonn- und Feiertags gantztägig nicht benutzt werden.

§ 8 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 19.00 und 7.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen

Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 11 Tierhaltung

(1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird und andere weder durch Geruch oder Lärm noch auf sonstige Weise nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, auf Radwegen, in fremden Grundstücken sowie auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen verrichtet.

(3) Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.
Auf öffentlicher Straße im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, auf Märkten, an Haltestellen der öffentlichen Buslinien sowie in insbesondere ausgeschilderten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Verunreinigung öffentlicher Straßen

Auf öffentlichen Straßen ist untersagt:

1. das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen;
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten;
3. das Verrichten der Notdurft
4. das Spucken

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke auf öffentlichen Straßen oder auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit Deckeln bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf mindestens jedoch einmal täglich zu leeren.

§ 15 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbeabfälle, bzw. Altpapier einzuwerfen.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und auf Erholungsflächen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den in Absatz 1 aufgeführten Verboten außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert und nicht dafür vorgesehene Flächen beschriftet oder bemalt, ist unverzüglich zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Bettelei

Auf und an öffentlichen Straßen sowie auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist aggressives, beleidigendes oder das gewerbsmäßig organisierte Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns untersagt. Aggressives Betteln liegt insbesondere vor bei Betteln, das die körperliche Nähe sucht oder beim Festhalten von Personen.

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 21 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

(1) Auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen im Sinne von § 1 Absatz 3 ist untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren. Das Befahren schließt das Abstellen von Fahrzeugen ein;
2. Anpflanzungen, insbesondere Blumenbeete, zu betreten;
3. a) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer zu machen oder zu grillen.
b) Innerhalb zugelassener Flächen mit dafür nicht vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen zu grillen, Grillgefäße unsachgemäß zu verwenden oder Grillreste nicht ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass an der Aufstellfläche der Gefäße, z.B. Rasenflächen, keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können.
4. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
5. Anpflanzungen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
6. das Plakatieren.
7. zu Nächtigen
8. in der Öffentlichkeit Rausch- und Betäubungsmittel zu konsumieren. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

(2) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 1 ist außerdem untersagt:

1. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern.
2. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen.
3. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen bzw. Tiere auszusetzen.
4. Wasservögel, insbesondere Enten, Schwäne und Wildgänse zu füttern.
5. Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
6. außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
7. Wege und Plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinder- und Handwagen, für Krankenfahrstühle sowie für nichtmotorisierte Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
8. außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten

9. das Spucken.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spiel und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 in Gaststätten, Vergnügungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden beispielsweise durch Singen, Musizieren, Kegeln, lautstarkes Unterhalten oder den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh-, Musik- und Spielgeräten störenden Lärm verursacht, der nach außen dringt oder entgegen § 4 Fenster bzw. Türen erforderlichenfalls nicht geschlossen hält oder als Betriebsinhaber bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach § 4 Abs.3 nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 auf öffentlichen Sport-, Spiel- oder Bolzplätzen oder einem Schulgelände aufhält oder entgegen § 5 Abs. 3 Alkohol konsumiert oder mitführt oder entgegen § 10 auf öffentlichen Spielplätzen raucht;
5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
7. entgegen § 8 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
8. entgegen § 9 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- oder Garagentüre übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be-/Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
9. entgegen § 11 Absatz 1 Tiere, insbesondere Hunde, so hält, führt und beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch oder Lärm oder auf sonstige Weise mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden;
10. entgegen § 11 Absatz 2 als Halter oder Führer des Tieres es zulässt, dass dieses seine Notdurft auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, auf Radwegen, in fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen verrichtet oder den dort abgelagerten Kot nicht unverzüglich beseitigt.
11. entgegen § 11 Absatz 3 Hunde auf öffentlichen Straßen im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) frei umherlaufen lässt oder Hunde in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, auf Märkten, an Haltestellen der öffentlichen Buslinien oder in besonders ausgeschilderten Bereichen nicht an der Leine führt;
12. entgegen § 11 Absatz 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
13. entgegen § 12 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abspritzt oder wäscht, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder seine Notdurft verrichtet oder spuckt;
14. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 14 keine geeigneten, mit Deckel versehene Behälter für Speisereste oder Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich leert;
16. entgegen § 15 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
17. entgegen § 16 Tauben füttert
18. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
19. entgegen § 18 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
20. entgegen § 19 in aggressiver, beleidigender oder gewerbsmäßig organisierter Weise bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;

21. entgegen § 20 Wohnwagen oder Automobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
22. entgegen § 21 Bienenstände aufstellt.
23. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgesetzten Hausnummern versieht;
24. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Absatz 2 anbringt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den öffentlichen Grün- und Erholungsflächen nach § 1 Absatz 2

1. entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen befährt;
2. entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 2 Anpflanzungen betritt;
3. entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer macht oder grillt. Ordnungswidrig handelt auch, wer innerhalb zugelassener Flächen nicht mit den dafür vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen grillt, Grillgefäße unsachgemäß verwendet oder Grillreste nicht ordnungsgemäß entsorgt.
4. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Gras, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
5. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 5 Anpflanzungen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beklebt, beschriftet, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
6. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 6 plakatiert;
7. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 7 nächtigt;
8. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 8 in der Öffentlichkeit Rausch- und Betäubungsmittel konsumiert.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach § 1 Absatz 2 Nr.1

1. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 1 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder Einfriedungen bzw. Sperrern überklettert;
2. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 2 Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
3. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 3 Gewässer oder Waschbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere fängt oder Tiere aussetzt;
4. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 4 Wasservögel, insbesondere Enten, Schwäne und Wildgänse füttert;
5. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 5 Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte benutzt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
6. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 6 außerhalb dafür besonders bestimmter oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, zeltet, badet oder Boot fährt;
7. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 7 Wege oder Plätze befährt oder Fahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 8 außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen seine Notdurft verrichtet;

9. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 9 spuckt;

10. entgegen § 22 Absatz 3 Turn-, Spiel- oder sonstige Spieleinrichtungen benutzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen ist

(5) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, um Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 29.03.2000.

Lauffen a. N., den 01. Juli 2015

Ortspolizeibehörde

gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande kommen, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.